OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450438/9/HW/FC

Datum:
Linz, 18. September 2019

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde des W H, MBA, N, W, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wels vom 31.10.2018, FD-StV-5-2018, betreffend die Festsetzung der Tourismusabgabe für den Zeitraum 2017 bis September 2018 in Höhe von EUR 224,00 sowie einer Mahngebühr in Höhe von EUR 3,00

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid, mit dem eine Tourismusabgabe für den Zeitraum 2017 bis September 2018 in Höhe von EUR 224,00 und eine Mahngebühr in Höhe von EUR 3,00 festgesetzt wird, ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Magistrats der Stadt Wels (in der Folge auch: „belangte Behörde“) vom 31. Oktober 2018, FD-StV-5-2018, wurde gegenüber dem Beschwerdeführer (in der Folge auch kurz: „Bf“) für den Zeitraum 2017 bis September 2018 eine Tourismusabgabe in Höhe von EUR 224,00 sowie eine Mahngebühr in Höhe von EUR 3,00 festgesetzt. Eine Begründung über die Vorschreibung der Mahngebühr enthält der Bescheid nicht.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf Beschwerde und begehrte die Aufhebung des Bescheids. Begründend wird in der Beschwerde unter anderem ausgeführt, dass der Bf der Meinung sei, derzeit nicht abgabepflichtig zu sein.

I.3. Mit Datum vom 31. Mai 2019 erging eine Beschwerdevorentscheidung des Magistrats der Stadt Wels, mit der die Beschwerde als unbegründet abgewiesen wurde und der angefochtene Bescheid vollinhaltlich bestätigt wurde.

I.4. Nach Erlassung der Beschwerdevorentscheidung wurde ein Vorlageantrag eingebracht. Mit Schreiben vom 11. Juni 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

Der Bf bietet seit 2017 Zimmer in seinem Wohnhaus in der N, W, auf der Vermittlungsplattform A zur Übernachtung an und forderte dafür ein Entgelt. Im Zeitraum 2017 bis 30. September 2018 fanden insgesamt 266 entgeltliche Nächtigungen in den vermieteten Zimmern statt. Dabei betrafen 224 Nächtigungen Gäste ab dem 16. Lebensjahr (Interview mit dem Bf in den OÖ Nachrichten vom 7.9.2018 ON 1 des Behördenakts; Ausdrucke aus der Vermittlungsplattform AirBnB vom 18.9.2018 ON 3 des Behördenakts; Erklärung und Stellungnahme des Bf mit Aufstellung der Nächtigungen ON 6 des Behördenakts). Sämtliche Entgelte für die Nächtigungen im verfahrensgegenständlichen Zeitraum waren einbringlich (Stellungnahme des Bf ON 6).

Der Magistrat der Stadt Wels hat gegenüber dem Bf mit Bescheid vom 31. Oktober 2018 für den Zeitraum 2017 bis September 2018 eine Tourismusabgabe in Höhe von EUR 224,00 sowie eine Mahngebühr in Höhe von EUR 3,00 festgesetzt. Der Spruch des Bescheides lautet wie folgt:

„Für den abgabepflichtigen Herrn H W MBA, W, N,

wird die Tourismusabgabe zuzüglich der angefallenen Nebengebühren wie folgt festgesetzt:

| Abgabenart | Zeitraum | Höhe des festgesetzten Betrages in % | festgesetzter Betrag in € |
|---|---|---|---|
| Tourismusabgabe | 2017-09/2018 | | 224,00 |
| Mahngebühr | | | 3,00 |
| Gesamtsumme in € | | | 227,00 |

Die Gesamtsumme ist mit beiliegendem Zahlschein innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides einzuzahlen."

Aufgrund der rechtzeitig erhobenen Beschwerde hat der Magistrat der Stadt Wels mit Datum vom 31. Mai 2019 eine an den Bf adressierte Beschwerdevorentscheidung erlassen. Der Spruch der Beschwerdevorentscheidung lautet wie folgt:

„Die Beschwerde des Herrn H W MBA, W, N, vom 15.11.2018 gegen den Bescheid vom 31.10.2018, FD-StV-5-2018, wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

Die Tourismusabgabe zuzüglich der angefallenen Nebengebühren wird daher wie folgt festgesetzt:

| Abgabenart | Zeitraum | Höhe des festgesetzten Betrages in % | festgesetzter Betrag in € |
|---|---|---|---|
| Tourismusabgabe | 2017-09/2018 | | 224,00 |
| Mahngebühr | | | 3,00 |
| Gesamtsumme in € | | | 227,00 |

Die Gesamtsumme ist mit beiliegendem Zahlschein innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides einzuzahlen."

Die Begründung der Beschwerdevorentscheidung enthält neben Ausführungen zum Vorliegen der Voraussetzungen für die Steuerpflicht der verfahrensgegenständlichen Übernachtungen folgende Aussage zur Haftung für die Abgabe:

„Weiters wird noch festgehalten, dass der Abgabepflichtige der Unterkunftgeber ist und er für die Entrichtung der Abgabe nach § 7 Abs 1 Oö. OÖ. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 idF des LGBl. Nr. 117/2012 haftet."

Der Bf hat im verfahrensgegenständlichen Zeitraum (2017 bis September 2018) die Tourismusabgabe von seinen Gästen nicht eingehoben.

In Bezug auf die Festsetzung der Mahngebühr wurde die belangte Behörde vom Landesverwaltungsgericht mit Schreiben vom 29. Juli 2019 dazu aufgefordert, ergänzend zum vorliegenden Behördenakt das Mahnschreiben bzw den Mahnzahlschein iSd § 227 Abs 2 BAO vorzulegen, mit dem die Behörde die Einmahnung der Tourismusabgabe für den Zeitraum Juni 2017 bis September 2018 vorgenommen hat. Mit Schreiben vom 8. August 2019 gab die belangte Behörde dazu folgende Stellungnahme ab (Stellungnahme ON 8; Schreiben des LVwG ON 4):

„Mit Bescheid vom 31.10.2018 (ON 8 im Akt) wurde sogleich auch eine Mahngebühr festgesetzt, da die Tourismusabgabe zur Fälligkeit nicht entrichtet war und somit die Nebengebühren zu Recht vorgeschrieben wurden. Nach unserer Rechtsauffassung hat es einer gesonderten Mahnvorschreibung nicht bedurft."

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Behördenakt und den auf Aufforderung des Landesverwaltungsgerichts von den Parteien abgegebenen Stellungnahmen, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf den jeweils in Klammern angegebenen Beweismitteln gründen. Im Übrigen wurde der festgestellte Sachverhalt im Wesentlichen den Parteien bereits mit Schreiben vom 29. Juli 2019 als vorläufig angenommen mitgeteilt und es wurde den Parteien die Gelegenheit eingeräumt, allfällige Unrichtigkeiten bekannt zu geben (wobei darauf hingewiesen wurde, dass mangels Stellungnahme der Parteien davon ausgegangen wird, dass der vorläufig bekannt gegebene Sachverhalt nach Wissen der jeweiligen Partei zutreffend ist). Von den Parteien wurde in weiterer Folge keine konkrete Unrichtigkeit zum vorläufig angenommenen Sachverhalt bekannt gegeben.

Die Feststellung, dass der Bf im verfahrensgegenständlichen Zeitraum die Tourismusabgabe nicht eingehoben hat, ergibt sich insbesondere aus den Angaben des Bf, wobei der Bf von der Einhebung der Tourismusabgabe nach eigener Aussage Abstand genommen hat, weil er der Ansicht war, dass die von ihm vorgenommene Zimmervermietung im relevanten Zeitraum nicht der Tourismusabgabe unterläge (vgl. insbesondere auch bereits ON 1 des Behördenaktes). Die Behauptung des Bf wird insbesondere auch durch die auf Aufforderung übermittelten Abrechnungen der Vermittlungsplattform bestätigt, aus denen ersichtlich ist, dass der Bf von der Vermittlungsplattform in den Jahren 2017 und 2018 lediglich das Vermietungsentgelt zuzüglich von Reinigungsgebühren und abzüglich der Vermittlungsgebühr ausbezahlt erhalten hat. So legte der Bf zum Beweis seiner Behauptung dem Landesverwaltungsgericht (und cc der belangten Behörde) mehrere Abrechnungen der Vermittlungsplattform Airbnb aus den Jahren 2017 bis 2019 vor. In diesen Abrechnungen sind unter anderem die Vermietungsentgelte, die der Bf für die einzelnen Nächtigungsvorgänge von der Vermittlungsplattform ausbezahlt erhält, dargestellt. Daraus ergibt sich, dass sich der Auszahlungsbetrag für die in den

Jahren 2017 und 2018 erfolgten Nächtigungen aus dem Übernachtungspreis multipliziert mit der Anzahl der Nächtigungen zuzüglich Reinigungsgebühren und abzüglich der A Service Gebühr zusammensetzt. Die Abrechnungen für die Nächtigungen im Jahr 2019 umfassen zusätzlich einen gesonderten Punkt „Steuern für die Nutzung der Immobilie“, der betraglich EUR 2,00 pro Nacht und nächtigender Person ausmacht und zur Auszahlung an den Bf gelangt. Für die Glaubwürdigkeit der Angaben des Bf sprechen weiters die aktenkundigen Auszüge der Anzeigen auf der Vermittlungsplattform A, auf die sich offensichtlich auch die Behauptung der Behörde stützt, dass die Ortstaxe zusätzlich zum Zimmerpreis gefordert worden wäre. Der Bf führt in diesem Zusammenhang aus (ON 6 des Behördenaktes), dass sich der Hinweis auf die Ortstaxe erst seit Ende September/Anfang Oktober auf der Vermittlungsplattform A befinde, um auf die ab 1. Jänner 2019 bestehende Verpflichtung zur Entrichtung der Ortstaxe hinzuweisen. Für die Richtigkeit dieser Angaben spricht nicht nur, dass die aktenkundigen Auszüge der Anzeigen aus diesem Zeitraum stammen, sondern vor allem, der Bf darauf hinweist, dass zusätzlich zum Entgelt für die Übernachtung eine Ortstaxe in Höhe von EUR 2,00 anfällt. Die Höhe der Ortstaxe wird daher mit EUR 2,00 angegeben, obwohl die Tourismusabgabe bis 31. Dezember 2018 lediglich EUR 1,00 betrug und erst die ab 1. Jänner 2019 einzuhebende Ortstaxe EUR 2,00 beträgt. Dies (Hinweis auf eine Ortstaxe in Höhe von EUR 2,00) spricht aber dafür, dass der Bf tatsächlich auf die ab 1. Jänner 2019 einzuhebende Ortstaxe hinweisen wollte.

## III. Rechtliche Beurteilung

### III.1. Gesetzliche Grundlagen

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 1
Tourismusabgabe; Tourismusförderungsbeitrag

(1) Die Tourismusgemeinden (§ 1 Z 2 Oö. Tourismus-Gesetz 1990) haben zur Deckung des Aufwands für die Tourismusförderung durch Verordnung des Gemeinderats

1. eine Tourismusabgabe zu erheben und
2. einen Anteil des Ertrags aus dieser Tourismusabgabe an den jeweiligen Tourismusverband (Kurverband) als Tourismusförderungsbeitrag zu leisten.

[...]

§ 2
Abgabenpflicht

(1) Der Abgabenpflicht unterliegen alle Personen, die in einer Tourismusgemeinde

a) in einer Gästeunterkunft (§ 1 Z 4 Oö. Tourismus-Gesetz 1990) oder

b) in einer Ferienwohnung (Abs. 4)

nächtigen und nicht in der Tourismusgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.

[...]

(2) Die Abgabenpflicht beginnt bei Nächtigungen in Gästeunterkünften mit der ersten und endet mit der letzten Nächtigung, spätestens jedoch nach 60 unmittelbar aufeinanderfolgenden Nächtigungen. Bei Nächtigungen in Ferienwohnungen (Abs. 4) beginnt die Abgabenpflicht mit dem Zeitpunkt der Übernahme der Ferienwohnung und endet mit ihrer Aufgabe.

(3) Zur Entrichtung der Abgabe ist bei Nächtigungen in Gästeunterkünften die nächtigende Person selbst, bei Nächtigungen in Ferienwohnungen (Abs. 4) deren Inhaber verpflichtet. Bei einem Wechsel in der Person des Inhabers einer Ferienwohnung teilt sich die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe auf die einzelnen Monate so auf, daß für jeden Monat ein Zwölftel der Abgabe zu entrichten ist, wobei der Monat, in dem die Übergabe erfolgt, dem neuen Inhaber anzurechnen ist; dies gilt für die erstmalige Übernahme einer neu errichteten Ferienwohnung sinngemäß.

[...]

§ 4

Abgabenschuld; Fälligkeit

(1) Die Abgabenschuld entsteht bei Personen, die in Gästeunterkünften übernachten, mit der ersten Nächtigung; in diesem Zeitpunkt wird auch die Abgabe fällig. Die Tourismusgemeinde kann für den Fall, daß die abgabenpflichtige Person mehrmals in ununterbrochener Reihenfolge in einer Gästeunterkunft nächtigt, die Fälligkeit der Tourismusabgabe im Interesse einer zweckmäßigen, einfachen und kostensparenden Einhebung abweichend hievon festsetzen; die Tourismusabgabe wird jedenfalls mit der letzten Nächtigung fällig.

[...]

§ 6

Einhebung und Entrichtung der Abgabe

(1) Die Abgabe für Nächtigungen in Gästeunterkünften ist an die Unterkunftgeberin bzw. den Unterkunftgeber zu entrichten. Die Unterkunftgeberin bzw. der Unterkunftgeber ist verpflichtet, die Abgabe für die Tourismusgemeinde einzuheben, hierüber Aufzeichnungen zu führen und die eingehobenen Abgaben monatlich an die Tourismusgemeinde abzuführen. Mit der Einhebung der Abgabe wird die Unterkunftgeberin bzw. der Unterkunftgeber Abgabenschuldnerin bzw. Abgabenschuldner.

(2) Die Tourismusgemeinde hat durch Verordnung die Fälligkeit der an sie abzuführenden Abgabe frühestens mit dem 15. des auf die Einhebung folgenden und spätestens mit dem Ende des auf die Einhebung zweitfolgenden Kalendermonats festzusetzen.

[...]

§ 7

Haftung

(1) Die Unterkunftgeberin bzw. der Unterkunftgeber haftet nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) für die Entrichtung und Abfuhr der Tourismusabgabe, soweit sie von den nächtigenden Personen an sie bzw. ihn zu entrichten sind. Die Unterkunftgeberin bzw. der Unterkunftgeber haftet jedoch nicht, wenn das Entgelt für die Nächtigung ohne Verschulden der bzw. des Haftenden uneinbringlich ist.

[...]

§ 9

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die nach diesem Landesgesetz den Tourismusgemeinden zukommenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches."

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Tourismusabgabe-Verordnung des Gemeinderates der Stadt Wels vom 28. Jänner 2013 (in der Folge kurz: „Tourismusabgabe-VO") lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 1

Tourismusabgabe

Aufgrund § 1 des Oö. Tourismusabgabe-Gesetzes 1991, LGBI. Nr. 53/1991 i.d.F. 117/2012, ist die Stadt Weis ermächtigt, nach den Bestimmungen dieser Verordnung eine Tourismusabgabe einzuheben.

§ 2

Abgabenpflicht

(1) Der Abgabenpflicht unterliegen alle Personen, die im Gebiet der Stadt Wels

a) in einer Gästeunterkunft (§ 1 Z 4 OÖ. Tourismus-Gesetz 1990) oder

b) in einer Ferienwohnung (Abs. 4)

nächtigen und nicht in der Stadt Wels ihren Hauptwohnsitz haben.

(2) Die Abgabenpflicht beginnt bei Nächtigungen in Gästeunterkünften mit der ersten und endet mit der letzten Nächtigung, spätestens jedoch nach 60 unmittelbar aufeinanderfolgenden Nächtigungen. [...]

(3) Zur Entrichtung der Abgabe ist bei Nächtigungen in Gästeunterkünften die nächtigende Person selbst, bei Nächtigungen in Ferienwohnungen (Abs. 4) deren Inhaber verpflichtet.
[...]

§ 4

Abgabenschuld; Fälligkeit

(1) Die Abgabenschuld entsteht bei Personen, die in Gästeunterkünften übernachten, mit der ersten Nächtigung; in diesem Zeitpunkt wird auch die Abgabe fällig.

[...]

§ 6

Einhebung und Entrichtung der Abgabe

(1) Die Abgabe für Nächtigungen in Gästeunterkünften ist an die Unterkunftgeberin bzw. den Unterkunftgeber zu entrichten. Die Unterkunftgeberin bzw. der Unterkunftgeber ist verpflichtet, die Abgabe für die Tourismusgemeinde einzuheben, hierüber Aufzeichnungen zu führen und die eingehobenen Abgaben monatlich an die Tourismusgemeinde abzuführen. Mit der Einhebung der Abgabe wird die Unterkunftgeberin bzw. der Unterkunftgeber Abgabenschuldnerin bzw. Abgabenschuldner.

(2) Die Fälligkeit wird mit dem 15. des auf die Einhebung folgenden Kalendermonats festgesetzt.

(3) Die Unterkunftgeberin bzw. der Unterkunftgeber hat eine Abgabenerklärung mit folgendem Inhalt

1. Zahl der beherbergten Personen,
2. Zahl der Nächtigungen abgabenpflichtiger Personen gemäß § 3 Abs. 1,
3. Zahl der Nächtigungen abgabenbefreiter Personen und
4. die sich daraus ergebenden Abgabenbeträge,

für jeden Kalendermonat innerhalb der in Abs. 2 festgelegten Frist einzureichen.

[...]

§ 7

Haftung

(1) Die Unterkunftgeberin bzw. der Unterkunftgeber haftet nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) für die Entrichtung und Abfuhr der Tourismusabgabe, soweit sie von den nächtigenden Personen an sie bzw. ihn zu entrichten sind. Die Unterkunftgeberin bzw. der Unterkunftgeber haftet jedoch nicht, wenn das Entgelt für die Nächtigung ohne Verschulden der bzw. des Haftenden uneinbringlich ist.

[...]“

III.2. In rechtlicher Sicht ist Folgendes auszuführen:

III.2.1. Zur Festsetzung der Tourismusabgabe:

Nach den maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Tourismusabgabe-Gesetzes 1991 sowie der Tourismusabgabe-VO der Stadt Wels unterliegen im Fall der Nächtigung in Gästeunterkünften der Abgabepflicht die Personen, die im Stadtgebiet der Stadt Wels in einer Gästeunterkunft nächtigen und nicht in der Stadt Wels ihren Hauptwohnsitz haben (§ 2 Abs 1 lit a Tourismusabgabe-VO). Zur Entrichtung der Abgabe ist die nächtigende Person selbst verpflichtet (§ 2 Abs 3 Tourismusabgabe-VO; § 2 Abs 3 Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991). Steuerschuldner ist somit die nächtigende Person selbst. Die Entrichtung der Abgabe hat gem § 6 Abs 1 Tourismusabgabe-VO und § 6 Abs 1 Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 an den Unterkunftgeber zu erfolgen, der in der Folge zur Einhebung und monatlichen Abführung der Abgabe an die Tourismusgemeinde verpflichtet ist. Der

Unterkunftgeber haftet gem § 7 Abs 1 Tourismusabgabe-VO und § 7 Abs 1 Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 nach den Bestimmungen der BAO für die Entrichtung und Abfuhr der Abgabe, soweit sie an ihn zu entrichten sind. Mit der Einhebung der Abgabe wird der Unterkunftgeber gem § 6 Abs 1 Tourismusabgabe-VO und § 6 Abs 1 Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 selbst zum Abgabenschuldner.

Aus dem Zusammenhalt der Bestimmungen über das Steuerschuldverhältnis und die Haftungsverpflichtung in den §§ 6 Abs 1 und 7 Abs 1 Tourismusabgabe-VO und den Bestimmungen in den §§ 6 Abs 1 und 7 Abs 1 Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 ergibt sich, dass der Unterkunftgeber für die Abgabe bereits dann haftet, wenn eine abgabepflichtige Nächtigung stattfindet und damit für die nächtigende Person die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe an den Unterkunftgeber entsteht. Zum Abgabenschuldner wird der Unterkunftgeber nach dem Wortlaut des § 6 Abs 1 Tourismusabgabe-VO bzw § 6 Abs 1 Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 jedoch nur (erst) dann, wenn er die Abgabe von der nächtigenden Person tatsächlich einhebt. Wird die Abgabe nicht eingehoben, trifft ihn (lediglich) die Verpflichtung zur Haftung für die Abgabe.

Da der Bf nach dem festgestellten Sachverhalt die Tourismusabgabe im verfahrensgegenständlichen Zeitraum von den nächtigenden Personen nicht eingehoben hat, wurde er somit auch nicht zum Steuerschuldner der Tourismusabgabe. Er haftet zwar allenfalls für die Abgabe nach Maßgabe von § 7 Abs 1 Tourismusabgabe-VO, Haftungen sind aber durch die Erlassung von Haftungsbescheiden geltend zu machen.

Die belangte Behörde hat den Bf mit dem angefochtenen Bescheid nicht zur Haftung für die Abgabenschuld der nächtigenden Personen herangezogen, sondern ihm die Tourismusabgabe vorgeschrieben. Aus der Formulierung des Spruchs des angefochtenen Bescheides ergibt sich unzweifelhaft, dass dieser ausschließlich auf die Festsetzung der Tourismusabgabe für den Zeitraum 2017 bis 30. September 2018 gerichtet ist, nicht jedoch auf eine Heranziehung zur Haftung des Bf für die Tourismusabgabe, die von den nächtigenden Personen geschuldet wird. Auch in der Bescheidbegründung finden sich keine Ausführungen zur Geltendmachung der Haftung gegenüber dem Bf. Der Umstand, dass die Behörde eine Abgabenfestsetzung vorgenommen hat und keine Haftung geltend gemacht hat, wurde auch nicht in der Beschwerdevorentscheidung saniert. Die belangte Behörde führt in der Begründung der Beschwerdevorentscheidung zwar an, dass „der Abgabepflichtige der Unterkunftgeber ist und er für die Entrichtung der Abgabe nach § 7 Abs 1 OÖ. Tourismusabgabegesetz 1991 idF des LGBL. Nr 117/2012 haftet“, im Spruch der Beschwerdevorentscheidung ergeben sich jedoch keine Hinweise darauf, dass der Bf zur Haftung für die Abgabe herangezogen werden soll. Aufgrund des eindeutigen Spruchs der Beschwerdevorentscheidung wonach die Beschwerde des Bf „als unbegründet abgewiesen [wird] und der angefochtene

Bescheid bestätigt“ wird und „Die Tourismusabgabe zuzüglich der angefallenen Nebengebühren [...] daher wie folgt festgesetzt“ wird, ist der angefochtene Bescheid als Abgabenbescheid anzusehen und kann nicht als Haftungsbescheid gewertet werden.

Diesen Abgabenbescheid hat die belangte Behörde an den Bf gerichtet, zumal sie den Bf im Spruch als „Abgabepflichtigen“ bezeichnet hat. Da der Bf jedoch nicht der Abgabepflichtige ist, ist der angefochtene Bescheid aufzuheben. Eine erstmalige Heranziehung des Bf als Haftenden durch das Landesverwaltungsgericht wäre im Übrigen unzulässig, da „Sache“ des Rechtsmittelverfahrens jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des Spruches des angefochtenen Bescheides der Abgabenbehörde gebildet hat und die Abänderungsbefugnis des Verwaltungsgerichts durch die Sache beschränkt ist (vgl. Ellinger/Sutter/Urtz, BAO[3] § 279 E 9 ff).

III.2.2. Zur Festsetzung der Mahngebühr ist Folgendes anzuführen:

Voraussetzung für die Festsetzung einer Mahngebühr ist gem § 227a Z 1 und 2 BAO, dass eine vollstreckbare Abgabe eingemahnt wurde. Die Festsetzung einer Mahngebühr setzt somit die Einmahnung der vollstreckbar gewordenen Abgabe voraus, wobei eine Mahnung nur vorliegt, wenn die in § 227 Abs 2 BAO genannten Inhaltserfordernisse erfüllt sind. Demnach ist eine Mahnung durch Zustellung eines Mahnschreibens (Mahnerlagscheines) zu vollziehen, in dem der Abgabepflichtige unter Hinweis auf die eingetretene Vollstreckbarkeit aufgefordert wird, die Abgabenschuld binnen zwei Wochen, von der Zustellung an gerechnet, zu bezahlen (Mahnklausel).

Ein solches von § 227a BAO gefordertes Mahnschreiben an den Bf ist jedoch nicht ergangen. Der gegenständliche Bescheid vom 31. Oktober 2018 kann nicht als Mahnschreiben gewertet werden, weil die gesetzlich geforderte Mahnklausel in diesem Schriftstück nicht enthalten ist. Mangels Mahnung ist die Festsetzung einer Mahngebühr nicht zulässig. Der angefochtene Bescheid ist daher auch hinsichtlich der Festsetzung der Mahngebühr spruchgemäß aufzuheben.

III.3. Es ist daher über die vorliegende Beschwerde spruchgemäß zu entscheiden, ohne dass auf das darin enthaltene Beschwerdevorbringen noch näher einzugehen wäre.

IV. Gegen diese Entscheidung ist gem Art 133 Abs 4 B-VG eine ordentliche Revision nicht zulässig, da das Erkenntnis nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Dass ein Unterkunftgeber erst mit der Einhebung der Abgabe Abgabenschuldner wird, ergibt sich aus dem insoweit eindeutigen Wortlaut von § 6 Abs 1 Tourismusabgabe-VO und § 6 Abs 1

Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991, sodass die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen insoweit klar und eindeutig ist. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

## H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger